

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition Vom 20. September 2023

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 17. Januar 2023 (Sächsisches Amtsblatt, Seite 196) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/02040/3, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag auffordern, sich für das Ende des Ukrainekrieges und die Abmilderung dessen Folgen einzusetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 76. Sitzung am 20. September 2023 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/14387) beschlossen:

Zu Punkten 1 und 3 bis 5: Die Petition wird für erledigt erklärt.
Zu Punkt 2: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Gegenstand der Petition sind Forderungen bezüglich der Beendigung des Angriffskrieges auf die Ukraine sowie folgende energiepolitische Forderungen:

1. Sicherstellung der Versorgungssicherheit
2. Entscheidungen auf Basis von Fachkompetenz statt Ideologie
3. Unterstützung von kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU)
4. Unterstützung kommunaler Verbände
5. De-Industrialisierung verhindern.

Die Russische Föderation führt seit 24. Februar 2022 einen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Das Anliegen des Petenten betrifft zum großen Teil die Bundespolitik, somit liegt die Zuständigkeit beim Bund. Die Bundesregierung hat der Ukraine seit Kriegsbeginn unter anderem Flakpanzer, Panzerhaubitzen und Bergepanzer geliefert. Eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung der militärischen Hilfsleistungen veröffentlicht die Bundesregierung auf dem Webportal Bundesregierung.de unter „Militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine“ oder über das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Diplomatische Beziehungen sowie verteidigungspolitische Fragen sind ausschließlich Zuständigkeit des Bundes. Sachsen unterstützt die Maßnahmen der Bundesregierung, die geeignet sind, Freiheit und Unabhängigkeit der Ukraine wiederherzustellen. Hierzu gehört u. a. die Wahrung der Souveränität der Ukraine. Dies beinhaltet auch, dass es keine Verhandlungen ohne die Zustimmung der ukrainischen Regierung geben kann.

Zu Punkt 1.: Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Der angesprochene Sachverhalt übersteigt bei weitem die Zuständigkeit und damit auch die Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags.

Unabhängig davon folgen einige Erläuterungen, dass die politisch Verantwortlichen in dem vom Petenten angesprochenen Sinne handeln.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten weiter drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zu erheblichen Preissteigerungen bei Haushalten, Unternehmen, Zivilgesellschaft und sozialer Infrastruktur geführt. Die Sicherstellung der Energieversorgung und die Abfederung der teilweise erheblichen Mehrbelastungen durch Bund und Länder ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt, für die Stabilität der Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Folgen von Inflation.

Dem Anliegen der Petenten wurde durch die umfangreichen Entlastungspakete des Bundes und insbesondere durch die nunmehr verabschiedeten Gesetze zum Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPG) und dem Strompreisbremsengesetz umfassend Rechnung getragen. Durch diese Gesetze wird Gas für die gewerblichen Abnehmer auf einen Preis von 13 beziehungsweise 7 Cent pro Kilowattstunde für 80 beziehungsweise 70 Prozent ihres Verbrauchs im Referenzjahr begrenzt. Der Bund plant für die Gaspreisbremse allein für Unternehmen mit einem mittleren zweistelligen Milliardenbetrag. Für die kleineren Unternehmer kommt noch die Dezemberhilfe hinzu. Darüber hinaus hat der Bund Maßnahmen zur Senkung bzw. zur Dämpfung des Anstiegs von Netzentgelten Gas ergriffen und den geplanten Anstieg der CO₂-Preise zum 1. Januar 2023 ausgesetzt.

Der Bund hat zudem durch die Rettung des in Sachsen ansässigen Gasimporteurs VNG und des größten deutschen Importeurs, der Firma UNIPER, dafür gesorgt, dass diese Unternehmen die in der Vergangenheit vereinbarten günstigen Lieferkonditionen gegenüber ihren Kunden auch tatsächlich erfüllen konnten und hat so ermöglicht, dass die Energieversorger ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Gewerbetreibenden noch erfüllen konnten.

Die Genehmigung von LNG-Terminals in Rekordzeit, die Diversifizierung der Lieferbeziehungen für Erdgas und der Aufbau neuer LNG-Lieferketten, die vollen Speicher haben deutlich entlastende Effekte hinsichtlich der Preise und unterstreichen den Willen der politisch Verantwortlichen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, die Versorgungslage zu verbessern und die Preise in einem erträglichen Rahmen zu halten.

Von direkten staatlichen Eingriffen in die Marktpreisbildung ist jedoch abzusehen. Der Marktpreis übernimmt wichtige Funktionen wie die Koordinierungs-, Signal-, Lenkungs- und Selektionsfunktion und informiert unter anderem über die Knappheit eines Gutes. Die Lenkungsfunktion des Preises sorgt für eine effiziente Verwendung knapper Ressourcen. Würde der Preismechanismus beispielsweise durch eine staatliche Preisfestsetzung ersetzt werden, droht bei sinkenden Marktpreisen, dass

Verbraucher und Unternehmen aufgrund einer staatlichen Preisfestsetzung unangemessen hohe Preise bezahlen müssten.

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen ist die Versorgung mit Gas und Strom in Deutschland derzeit gewährleistet. Einen wesentlichen Beitrag haben die Einsparungen von Gas durch Wirtschaft und Privathaushalte geleistet.

Zudem hat die Bundesregierung eine Reihe wirksamer Maßnahmen ergriffen, so zum Beispiel:

- Ersatzbeschaffung zusätzlicher Gasbezugsmengen aus Norwegen, Niederlande, Frankreich und Belgien sowie von Flüssiggas weltweiter Lieferanten. Durch die Ersatzbeschaffungen konnten die deutschen Gasspeicher bis Anfang des Winters 2022 zu 100 Prozent gefüllt werden. Nach Ausspeicherungen während der Kälteperiode Anfang/Mitte Dezember 2022 betrug der Füllstand am 26. Dezember 2022 88,6 Prozent.
- Schnelle Genehmigung und Ausbau von Flüssiggasterminals: Das Terminal Wilhelmshaven wurde im Dezember 2022 in Testbetrieb genommen und speist seit 21. Dezember 2022 Gas ins deutsche Fernleitungssystem ein. Weitere Inbetriebnahmen mehrerer Terminals sind für die Jahre 2023 und 2024 geplant.
- Ermöglichung des Streckbetriebs von drei Kernkraftwerken bis 15. April 2023.
- Beschluss des Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetzes, welches Stein- und Braunkohlekraftwerken, die zur Abschaltung anstehen oder bereits in den reservebetrieb gegangen sind, eine Rückkehr in den Strommarkt ermöglicht, um so die Gasverstromung in Gaskraftwerken wirksam zu ersetzen.
- Vereinfachter Brennstoffwechsel („Fuel Switch“), das heißt Gaskraftwerke können zeitlich befristet mit Öl statt mit Gas betrieben werden.

Diese und weitere Maßnahmen basierten unter anderem auf Ergebnissen zweier Stresstests, die die Bundesregierung bei den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern für Strom in Auftrag gegeben hat. Darin haben die Übertragungsnetzbetreiber verschiedene Szenarien zur Sicherheit der Stromversorgung für den Winter durchgerechnet. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Situation ernst, aber aus energiewirtschaftlicher Sicht beherrschbar ist, da Instrumente zur Verfügung stehen, um flächendeckende Zusammenbrüche des Stromnetzes zu verhindern. Ein mögliches Risiko für großflächige Stromausfälle besteht vornehmlich aufgrund von Sabotageakten. Das für die innere Sicherheit zuständige Sächsische Staatsministerium des Innern sieht aktuell keine über die allgemeine Gefährdungslage hinausgehende Bedrohungslagen. Die Situation wird sehr aufmerksam beobachtet, seit Monaten gibt es einen intensiven und engen Austausch mit den wichtigen Akteuren der Energiewirtschaft, aber auch mit den entsprechenden Krisenstrukturen des Bundes. Es wurde eine Stabsstelle Energiesicherheit im zuständigen Staatsministerium eingerichtet, die sämtliche Ressorts mit regelmäßigen Lageberichten und Abstimmungen zur aktuellen Situation informiert und sich mit kommunalen Spitzenverbänden und Energieversorgern im stetigen Austausch befindet. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Vertretung

sächsischer Belange gegenüber der Bundesregierung. Insbesondere muss auch den Energieträgern Biogas, Holz und Biomasse eine wichtige Rolle zugemessen werden.

Zu Punkt 2.: Fachkompetenz statt Ideologie

Mangels konkreter Ausführungen kann eine Bewertung des Anliegens nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Entscheidungsfindung auf fundierten Grundlagen basieren.

Eine direkte Einflussnahme des Sächsischen Landtags ist außer bei der Wahl des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes, Verfassungsrichtern, Medienräten und verschiedenen Beiräten gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Forderung ist grundsätzlich richtig und ist Teil der Politik der Staatsregierung.

Zu Punkt 3.: Unterstützung von KMU

Der angesprochene Sachverhalt übersteigt bei weitem die Zuständigkeit und damit auch die Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags. Unabhängig davon folgen einige Erläuterungen, dass die politisch Verantwortlichen in dem vom Petenten angesprochenen Sinne handeln.

Die Preise für Strom und Gas sind (unter anderem temperaturabhängig) sehr volatil, tendenziell aber rückläufig.

Zur Entlastung von KMU und anderen Akteuren hat die Bundesregierung im Dezember 2022 als wesentliche Maßnahme die Gesetze zur Strom- und Gaspreisbremse verabschiedet. Dadurch kommt es zu folgenden Preisdeckelungen:

- Leitungsgebundenes Erdgas und Wärme
 - Entnahmestellen bis 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) Jahresverbrauch (insbesondere Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen - KMU), sowie Abnahmestellen für vermieteten/gemeinschaftlichen Wohnraum, Pflege-, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenwerkstätten
 - Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs
 - zu brutto 12 Cent/Kilowattstunden (ct/kWh) (Gas) beziehungsweise 9,5 Ct/kWh (Wärme)
- Sonstige Verbraucher:
 - Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs im Jahr 2021
 - zu netto 7 Ct/kWh (Gas für RLM-Kunden über 1,5 Mio. kWh Verbrauch beziehungsweise Krankenhäuser) sowie 7,5 Ct/kWh (Wärme für alle, die nicht als obiger „Kleinverbraucher“ gelten) beziehungsweise 9 Ct/kWh für Wärme in Form von Dampf

- Strom
 - Entnahmestellen bis 30.000 kWh Jahresverbrauch (insbesondere Haushalte, KMU)
 - Kontingent von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs oder des Verbrauchs im Jahr 2021
 - zu brutto 40 Ct/kWh
- Entnahmestellen über 30.000 kWh Jahresverbrauch
 - Kontingent von 70 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs oder des Verbrauchs im Jahr 2021
 - zu netto 13 Ct/kWh

Die Preisbremsen gelten ab dem 1. März 2023 (rückwirkend auch für Januar und Februar 2023) bis zum 31. Dezember 2023, verlängerbar durch Rechtsverordnung bis 30. April 2024.

Des Weiteren wurden „Härtefallhilfen“ für KMU in Höhe von 1 Mrd. Euro beschlossen für Unternehmen, die trotz Dezember-Soforthilfe und Preisbremsen von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Strom und Gas betroffen sind.

Zu Punkt 4.: Unterstützung kommunaler Verbände

Der angesprochene Sachverhalt übersteigt bei weitem die Zuständigkeit und damit auch die Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags.

Unabhängig davon folgen einige Erläuterungen, dass die politisch Verantwortlichen in dem vom Petenten angesprochenen Sinne handeln.

Es wird davon ausgegangen, dass hier kommunale Zweckverbände gemeint sind. Diese profitieren ebenfalls von den Entlastungen im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse (vergleiche Punkt 3.).

Zu Punkt 5.: De-Industrialisierung verhindern

Der angesprochene Sachverhalt übersteigt bei weitem die Zuständigkeit und damit auch die Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags.

Unabhängig davon folgen einige Erläuterungen, dass die politisch Verantwortlichen in dem vom Petenten angesprochenen Sinne handeln.

Es wurden eine Vielzahl von wirksamen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und Dämpfung der Energiepreise umgesetzt, damit die sächsische Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit dem Wissen von heute manche Maßnahmen nicht notwendig gewesen wären bzw. andere Lösungen hätten gesucht werden müssen.

Punkt 1 und Punkte 3 bis 5: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Punkt 2: Der Petition kann nicht abgeholfen werden, da der Bitte nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens entsprochen werden kann.

Dresden, den 11. Oktober 2023

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende des Petitionsausschusses